



NETZHOPPERS

Netzhoppers KW e.V. | Kronenhof 8 | 15711 Königs Wusterhausen

An alle Mitglieder des Vereins
„Netzhoppers Königs Wusterhausen e.V.“

Königs Wusterhausen, 21.01.2025

Betreff: Einladung zur Mitgliederversammlung am 20.03.2025

Liebe Mitglieder,

hiermit möchten wir Euch herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins
„Netzhoppers Königs Wusterhausen e.V.“

**am 20.03.2025, 19.00 Uhr, in der Sporthalle des Oberstufenzentrums,
Brückenstraße 40, 15711 Königs Wusterhausen**

einladen.

Folgende vorläufige Tagesordnung geben wir zur Kenntnis:

- | | |
|---|--|
| 1. Begrüßung / Eröffnung | Vorstand |
| 2. Anträge zur Tagesordnung | Vorstand |
| 3. Berichte des Vorstandes für die Jahre 2023 und 2024 | verantwortliche
Vorstandsmitglieder |
| 4. Bericht der Kassenprüfung 2023 | Kassenprüfer |
| 5. Aussprache und Diskussion zu den Berichten | |
| 6. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes | |
| 7. Anträge | |
| a. Antrag des Vorstandes zur Änderung der Satzung | |
| b. Antrag des Vorstandes zur Änderung der Beitragsordnung | |
| c. Sonstige Anträge | |
| 8. Berufung einer Wahlleitung | |
| 9. Wahl der Kassenprüfer | Wahlleitung |
| 10. Wahl des Vorstandes | Wahlleitung |
| 11. Sonstiges | |



Vorstand e.V.
Nadja Kos, Judth Mandel,
Robert Robbel, Dirk
Westphal, Lars Schiller

Kontakt
E- Mail: geschaeftsstelle@netzhoppers.org
Internet: www.netzhoppers.org

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE72 1605 0000 3662 0201 80

Amtsgericht Cottbus VR 5265
CB Finanzamt Königs
Wusterhausen Steuer-Nr.
049/141/02893



NETZHOPPERS

Ergänzende Anträge und Anregungen bitten wir bis 28.02.2025 beim Vorstand über die E-Mail geschaefsstelle@netzoppers.org einzureichen.

Erläuterungen zum Antrag 7a des Vorstandes zur Änderung der Satzung:

Die aktuelle Satzung ist seit dem Jahr 2012 nicht mehr angepasst worden. Daher wollen wir vorschlagen, einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen an der Satzung vorzunehmen und diese auf der Mitgliederversammlung satzungskonform zu beschließen.

Die Änderungen sind im aktuellen Entwurf farblich markiert und werden auf der Versammlung erörtert.

Erläuterungen zum Antrag 7b des Vorstandes zur Änderung der Satzung:

Die Beitragsordnung wurde zuletzt im Dezember 2023 angepasst und bedarf einer Konkretisierung der Erwachsenendenbeiträge.

Die Anpassungen sind im aktuellen Entwurf farblich markiert und werden auf der Versammlung erörtert.

Erläuterungen zu TOP 10:

Der aktuelle Vorstand wird sich heute wieder zur Wahl stellen. Gleichzeitig würden wir die Mitarbeit verschiedener Mannschaftsvertreter, Trainer und Übungsleiter in einen erweiterten Vorstand begrüßen und freuen uns auf entsprechende Bewerbungen an

geschaefsstelle@netzoppers.org

Beste sportliche Grüße
Der Vorstand

Anlagen:

- Entwurf der Satzungsänderungen 2025
- Entwurf der Beitragsordnungsänderungen 2025



Vorstand e.V.
Nadja Kos, Judth Mandel,
Robert Robbel, Dirk
Westphal, Lars Schiller

Kontakt
E-Mail: geschaefsstelle@netzoppers.org
Internet: www.netzhoppers.org

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE72 1605 0000 3662 0201 80

Amtsgericht Cottbus VR 5265
CB Finanzamt Königs
Wusterhausen Steuer-Nr.
049/141/02893



SATZUNG des Sportvereins

Netzhoppers Königs Wusterhausen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25. Januar 1991 gegründete Verein führt den Namen Netzhoppers Königs Wusterhausen e. V., abgekürzt NHK, hat seinen Sitz in 15711 Königs Wusterhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter VR-Nr. 4133 P eingetragen.
- (2) Der Verein ist ordentliches Mitglied
 - des Landessportbundes Brandenburg e. V.
 - des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e. V.
 - des Brandenburgischen Volleyball-Verbandes e. V.und erkennt deren Satzungen an.
- (3) Der Verein ist Gesellschafter der ~~Ballsport-Liga GmbH~~ jeweils aktuellen Bundesliga-Spielgesellschaft.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün / weiß, ausgenommen davon ist die Spielkleidung.
- (5) Das grüne Logo im Kopf dieser Satzung ist das Vereinsemlen. Jede satzungskonforme Änderung am Logo des Vereins kann vom Vorstand beschlossen werden.
- (6) Die aktuelle Vereinssatzung ist Teil des Internetauftrittes von NHK.

§ 2

Ziele, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt durch die Förderung von Körperkultur und Sport und unter Wahrung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kultureller sowie ökologischer Interessen der BürgerInnen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Rassen-Ethnie sowie Nationen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Der Verein entwickelt und fördert in erster Linie den Breiten-, Kinder- und Jugendsport im Bereich des Volleyballs in all seinen Ausprägungen, ist aber auch im Weiteren dem Leistungssport verpflichtet. Die Auswirkungen der im Weiteren aufgeführten Bereiche auf den Breiten-, Kinder- und Jugendsport sind entsprechend zu berücksichtigen.



§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Vorstands- und Ehrenmitgliedern,
 - Trainern und Übungsleitern.
- (2) Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Vorstands- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahr bzw. Jahresende, über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,



- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Nutzung der Sportanlagen und Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen bzw. deren Nutzung dem Verein eingeräumt wird, sowie der besonderen Förderung ihres sportlichen Talentes.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und es ihren Interessen entsprechend mitzugestalten.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und sportlicher Fairness verpflichtet.

- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.



§ 6

Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweis,
 - Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
 - Ausschluss.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibbrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- ~~die Sportjugend.~~

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat u.a. folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - die Entlastung und die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,



- die Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über Anträge,
 - die Wahl der Mitglieder von Kommissionen des Vorstandes und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch das Internet (vereinseigene Internetseite), ~~in Vereins-Chats in den Trainingshallen~~ und mündlich durch die Übungsleiter mindestens ~~acht-sechs~~ Wochen vor dem Termin einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt oder
 - 1/3 der Mitglieder es schriftlich beantragt haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ~~ohne Rücksicht auf die~~ unabhängig von der -AnZahl der erschienen Mitglieder der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden notwendig.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (6) Jedes Mitglied mit vollendetem 18ten Lebensjahr ist stimmberechtigt.
- Für Jugendliche unter 18 Jahren ist ein vertretungsberechtigtes Elternteil in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Es gibt für jedes minderjährige Mitglied eine Stimme, unabhängig davon, ob das Elternteil selbst eine Stimm- Berechtigung hat.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.



§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem gesetzlichen Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Dem gesetzlichen Vorstand gehören an:

- ~~der Präsident*~~,
- ~~der Stellvertreter der Vorstand~~ für Organisation und Sport,
- ~~der Stellvertreter Vorstand~~ für Finanzen*,
- ~~der Stellvertreter Vorstand~~ für Beach und Technik, sowie
- ~~der Stellvertreter Vorstand~~ für Bundesliga* und Personal,
- ~~der Stellvertreter Vorstand~~ für interne und externe Kommunikation

Alle Mitglieder des Vorstandes sind in Kombination zu zweit vertretungsberechtigt.

Zum erweiterten Vorstand ~~gehören der Presse und der Jugendwart~~ gehören mögliche Vertreter der jeweiligen Mannschaften, Trainer und Übungsleiter.

Die mit * gekennzeichneten Funktionsträger sind automatisch die gesandten Gesellschafter des Vereins gegenüber der jeweils aktuellen Bundesliga-Spielgesellschaft. Ballsport-Liga GmbH.

- (2) Rechte und Pflichten

- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Kommissionen und Ausschüsse einzusetzen. Er kann dazu verbindliche Ordnungen erlassen.
- Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) beschließen.



Der Präsident-Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. ~~Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.~~

Weitere Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder einer eingesetzten Kommission sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich darüber Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Stellvertreter Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11

Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins besteht aus Einnahmen (Beiträgen, Spenden, Stiftungen, Eintritts- und Nutzungsentgelte, Verkaufserlöse und Realisierung von Verträgen etc.), staatlichen Zuwendungen sowie gekauften und übereigneten materiellen Mitteln.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person
 - durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder
 - durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand gewinnt die Mitglieder zur Errichtung, Erweiterung, Werterhaltung und Pflege von Sporteinrichtungen, zur Verschönerung und zum Schutz der natürlichen Umwelt.



§ 12

Haftung

- (1) Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, sind diese nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Der Schadenersatzanspruch richtet sich gegen den Verein.
- (2) Der Verein e. V. haftet mit seinem Vermögen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Bedürfnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden entsprechend zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 13

Ehrenordnung

Der Verein Netzhoppers Königs Wusterhausen e.V. würdigt Verdienste um die Vereinsarbeit nach folgenden Punkten:

- Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Ehrungen, mit einem Geschenk verbunden, werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.

§ 14

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensanträgen der Mitglieder



übersteigt, dem Kreissportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.01.1991 in Kraft.

Geändert laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom ~~13.12.2012~~20.03.2025

Netzhoppers Königs Wusterhausen e. V.

Mitglied im Landessportbund Brandenburg

Mitglied im Brandenburgischen Volleyballverband

Netzhoppers KW e.V. | Kronenhof 8 | 15711 Königs Wusterhausen

| www.netzhoppers.org

AUFNAHMEANTRAG

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ / Ort:
Telefon:	Geb.-datum:
E-Mail:	

MITGLIEDSBEITRÄGE (gemäß Pkt. 4 BEITRAGSORDNUNG umseitig)

Der monatliche Beitrag beträgt derzeit:

	Erwachsene im Trainingsbetrieb mit Trainer ¹	30 €/Monat (Einzug: 180,00 € je Halbjahr)
	Erwachsene ohne Trainer und nur einer Trainingszeit in der Woche ^{1,2}	20 €/Monat (Einzug: 120,00 € je Halbjahr)
	Kinder, Schüler und Studenten ¹	20 €/Monat (Einzug: 120,00 € je Halbjahr)
	passive Mitglieder (ohne Trainingsbetrieb)	10 €/Monat (Einzug: 60,00 € je Halbjahr)
	Beachplatz-Saisonkarte ³	100 €/Beachsaison (Einzug Juli)

¹ die Nutzung des Beachplatzes in der Beachsaison ist im Beitrag inkludiert

² sollte es zukünftig zu einer zweiten Hallenzeit pro Woche kommen, erhöht sich der Monatsbeitrag auf 30 €

³ die Beachplatz-Saisonkarte gilt für Mitglieder, die nur in der Saison den Beachplatz nutzen wollen und keinen weiteren Trainingsbetrieb in der Halle nutzen, Die Beachsaisonkarte erhebt keinen Anspruch auf eine jederzeitige Nutzung der Beachanlage, Trainingszeiten sind im Vorfeld abzustimmen

Mit meiner Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten) beantrage ich die Mitgliedschaft und erkenne die Vereinssatzung und Beitragsordnung an.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten/die Daten meines Kindes im Sinne des Vereinszweckes gespeichert und verarbeitet werden. Ich stimme der notwendigen Weitergabe der Daten an BVV und DVV im Rahmen der Spielerlizenzierung zu. Ich habe die Möglichkeit, diese Daten jederzeit einzusehen, zu bearbeiten und die Löschung zu beantragen.

Ich stimme ferner der Anfertigung von bildlichen Darstellungen im Rahmen von Vereinsaktivitäten zu und gestatte deren Verwendung im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich beim Vorstand widerrufen werden.

Datum:	Unterschrift
--------	--------------

LASTSCHRIFTMANDAT

Hiermit ermächtige ich den Verein NETZHOPPERS KW e.V. bis auf Widerruf die Beiträge ab Eintritt laut nachfolgender Beitragsordnung von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber:	
IBAN:	
BIC:	BANK:
Datum:	Unterschrift

BEITRAGSORDNUNG (Stand 11.12.2023)

1. Die Mitgliedschaft im NHK e.V. ist beitragspflichtig. Der Beitrag ist unaufgefordert beizubringen (Bringepflicht).

2. Zur Sicherung dieser Bringepflicht ist grundsätzlich eine Einzugsermächtigung für den Verein auszustellen. Änderungen der Konten-bzw. Personendaten sind der Geschäftsstelle umgehend und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Ausnahmen bezüglich der Einzugsermächtigung können nur im Einzelfall aus wichtigen Gründen, und das nur vom Vorstand auf schriftlichen Antrag hin, zugelassen werden. In diesem Fall ist der Beitrag bis zum 20.01. für das gesamte Jahr im Voraus auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen.

MBS Potsdam IBAN: DE72 1605 0000 3662 0201 80

3. Der Beitrag wird durch den Verein über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, und zwar halbjährlich zum 31.01. (für das 1. und 2. Quartal) sowie zum 31.07. (für das 3. und 4. Quartal). Schlägt ein Einzug fehl, weil das Mitglied falsche oder unvollständige Angaben zur Person und /oder Kontoverbindung gemacht hat, die Änderung selbiger Daten nicht mitgeteilt hat oder keine Deckung auf dem Konto gewährleistet hat, werden die daraus resultierenden Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt. Nach erfolgter Lastschrift erfolgt – auch im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft- keine Erstattung von Beiträgen.

4. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der monatliche Beitrag beträgt für:

- a) Erwachsene ¹: 30,00 € h (Einzug: 180,00 € je Halbjahr).
- b) Erwachsene in der Freizeitgruppe ohne Trainer ^{1,2}: 20,00 € (Einzug: 120,00 € je Halbjahr)
- c) Kinder, Schüler und Studenten ¹: 20,00 € (Einzug: 120,00 € je Halbjahr)
- d) passive Mitglieder (ohne Trainingsbetrieb): 10,00 € (Einzug: 60,00 € je Halbjahr)
- e) Beachplatz-Saisonkarte ³: 100,00 €/Beachsaison (kein Anspruch auf jederzeitige Nutzung der Beachanlage, Nutzungszeiten sind im Vorfeld abzustimmen)

¹ die Nutzung des Beachplatzes in der Beachsaion ist im Beitrag inkludiert

² sollte es zukünftig zu einer zweiten Hallenzeit pro Woche kommen, erhöht sich der Monatsbeitrag auf 30 €

³ die Beachplatz-Saisonkarte gilt für Mitglieder, die nur in der Saison den Beachplatz nutzen wollen und keinen weiteren Trainingsbetrieb in der Halle nutzen, Die Beachsaisonkarte erhebt keinen Anspruch auf eine jederzeitige Nutzung der Beachanlage, Trainingszeiten sind im Vorfeld abzustimmen

5. Im Falle offener Mitgliedsbeiträge besteht für den Betreffenden kein Versicherungsschutz. Das säumige Mitglied darf bis zum Zahlungseingang nicht am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie dem Spielbetrieb auf dem NHK-Beachplatz teilnehmen.

6. Der Vorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit über Einzelfälle/Härtefälle entscheiden und abweichende Beiträge für einzelne Mitglieder festlegen.